

weil der gemeine Mann im sechsten Jahre eigentlich nicht mehr einberufen wird, als wenn man 500 junge Männer mehr dem gewöhnlichen Privatberufe entzöge und in die Reihen des Militärs einstellte. Es sind auch jetzt wieder bei dieser Vorlage die genauesten Auswürfe gemacht worden, und wenn auch die geehrte Kammer entschlossen wäre, den Kostenpunkt, der sich auf 91,000 Thaler jährlich beläuft, nicht zu berücksichtigen, so träte doch immer noch jenes Hinderniß entgegen, nämlich, daß es für das Land für nachtheilig gehalten werden muß, wenn jährlich 500 junge Männer mehr dem bürgerlichen Berufe entzogen werden, als wenn die Soldaten, die bereits in den Listen der Regimenter sind, noch ein Jahr lang fortgeführt werden, da sie, wie schon erwähnt, das sechste Jahr eigentlich gar nicht, oder nur auf sehr kurze Zeit einberufen werden.

v. Schönberg-Bibran: Was der Graf v. Hohenthal im Allgemeinen gesagt hat, dem pflichte auch ich aus innerer Ueberzeugung bei. Auch ich glaube, daß die Gründung und Ausbildung des Landwehrinstituts das einfachste und zweckmäßigste Mittel sein müsse, die große Last der stehenden Heere für die Völker zu vermindern, und ich knüpfe daran eine Bemerkung, die sich auf Seite 387 und 388 des Berichts befindet und worüber ich mir von dem Herrn Referenten eine Auskunft erbitte. Nämlich es heißt da: „Der Beschluß vom 13. September 1832 sprach die Verpflichtung, die Aufstellung der gedachten Verstärkung schon in Friedenszeiten in der erwähnten Weise vorzubereiten, nochmals aus und erwähnte das Vorhandensein der nöthigen Dienstpferde als selbst verstanden.“ Hiernach ist anzunehmen, daß die für die Reserve nöthigen Dienstpferde auch in Friedenszeiten vorhanden sein sollen, eine Einrichtung, die ich nur für zweckmäßig finden könnte, in so fern sie bei andern deutschen Bundesstaaten gleichfalls eingeführt ist.

Bürgermeister Wehner: Ich habe jetzt bloß die Absicht, über die Frage zu sprechen, ob die Anträge der Herren v. Biedermann und v. Posern wohl noch zur Deputation zu verweisen sein möchten oder nicht, oder ob sie als besondere Petitionen an die dritte Deputation zu gelangen seien? Ich bin allerdings für das Letztere, denn es scheint mir nicht ganz passend, daß wir jetzt auf solche Anträge, die das frühere Gesetz gänzlich verändern würden, eingehen. Uebrigens beiläufig bemerke ich: was den Antrag des Freiherrn v. Biedermann anlangt, so bin ich allerdings in materialibus damit einverstanden, denn die gesetzlichen Befreiungen in §. 5 reichen nicht ganz aus, um bisweilen große Härten zu vermeiden, inzwischen bedürfen die Ausnahmen vom Gesetze allemal aber einer genauen Ueberlegung, damit nicht mehr Befreiungen hineinkommen, als nöthig sind, die für andere Theile auch wieder drückend werden würden; denn spricht man den Einen von der Militärlast los, so muß ein Anderer eintreten. Gegen den Antrag des Herrn v. Posern werde ich mich aber geradezu erklären; denn kann die Familie den Militairpflichtigen nicht entbehren, so ist schon durch §. 5 des Gesetzes von 1834 dafür gesorgt; sind die jungen Leute aber die einzigen erbenden Söhne, so mögen dieselben in die Tasche greifen, und 200 Thaler für den angebote-

ten Stolz und die Freude bezahlen. Ich kann daher auch nicht dafür sein, daß dieser Antrag an eine Deputation verwiesen werde.

v. Posern: Ich habe darauf zu erwidern, daß die Erfahrung sich so herausgestellt hat, daß durch die Bestimmung in §. 5 sub b. fast nur die Söhne von Bettlern befreit sind, also nur da Anwendung leidet, wo der Sohn den Vater anstatt des Almosens ernährt.

Bürgermeister Starke: Ich bitte um Auflösung eines mir aufgestoßenen formellen Bedenkens. Ich habe durchaus keinen Grund, daran zu zweifeln, daß die Mittheilung, welche uns in dem Berichte der Deputation über die Bundesbeschlüsse vom 13. September 1832 und 24. Juni 1841 gemacht worden ist, in voller Richtigkeit beruhe; allein wünschenswerth würde es dennoch gewesen sein, wenn diese Beschlüsse auch zur speciellen Kenntniß der Stände gebracht worden wären, da sie bekanntlich nicht publicirt sind, und ihre Vorlegung gewiß dazu beigetragen haben würde, die subjective Ueberzeugung fester zu begründen. Sehe ich aber auch davon ab, so kann doch nur ein doppelter Fall vorwalten. Entweder nämlich sind diese Beschlüsse unbedingt bindend, oder sie sind es nicht. Sind sie unbedingt bindend, und zwar in der Maaße, daß die sächsische Regierung absolut gehalten ist, ihnen nachzugehen, dann scheint es gar nicht erst einer ständischen Berathung und der Auswirkung einer ständischen Zustimmung in die Gesetzesvorlage zu bedürfen, welche aber gleichwohl von der Regierung verlangt werden, sondern es muß ohne weiteres von der Regierung das befolgt werden, was durch die Bundesbeschlüsse festgesetzt worden ist. Beruht dagegen ihre bindende Kraft nicht außer Zweifel, so kommt allerdings die Erwägung und Zweckmäßigkeit der Maaßnehmung in Frage. Es würde mir daher höchst angenehm sein, hierüber vergewissert zu werden, weil gegen die Beschlüsse selbst, so weit ich sie von meinem Standpunkte aus zu beurtheilen im Stande bin, sich mir in materieller Beziehung einige Bedenken aufgedrungen haben. Der Inhalt der Beschlüsse geht nämlich unter andern dahin, daß die Kriegsreserve nicht wie bisher mehr oder weniger bloß auf dem Papiere stehen, sondern einen Theil des activen Heeres bilden soll, indem es unter 2. des angezogenen Bundesbeschlusses heißt: „unter den Mannschaften für die Reserve sind nur solche zu verstehen, die ihre Ausbildung schon vorher erhalten haben. Leute, die, ohne vorher exercirt zu sein, nur in den Listen aufgeführt werden, sind kein Material für die Reserve.“ Zur Kriegsreserve sollen also nur Leute kommen, welche ihre Dienstzeit bereits ausgehalten haben. Allein dies ist doch schon jetzt der Fall, mithin dem Bundesbeschlusse Gnüge geleistet, und scheint daher eine weitere, zum Theil belästigende Maaßnehmung nicht weiter erforderlich. Am wenigsten scheint aber die Anordnung der jährlichen, vierzehntägigen Einübung nothwendig. Die Kriegsreservisten sind bereits einer exercirt, und es ist kaum zu besorgen, daß sie in den drei Jahren, für welche Zeit sie kriegspflichtig sind, den Dienst so ganz vergessen würden, um völlig unbrauchbar zu sein. Die